

**Motion Bereuter-Rorschacherberg (64 Mitunterzeichnende):
«Revision Baugesetz**

In der Junisession 2004 hiess der Kantonsrat die Motion 42.04.15 gut, mit welcher die Regierung beauftragt wird, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der durch Revision des Baugesetzes (sGS 731.1) ein Katalog kleiner und unbedeutender Bauvorhaben grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht ausgenommen wird.

Das mit der Motion 42.04.15 angestrebte Ziel, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und einen Beitrag zur Vereinfachung und damit zu Kosteneinsparungen sowohl beim Bauwilligen als auch bei den Baubehörden zu leisten, ist wichtig auch als Signal. Trotzdem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der inhaltliche Spielraum der Motion 42.04.15 angesichts der engen verbindlichen Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes eher klein ist. Das Ziel der Motion kann noch besser und umfassender erreicht werden, wenn auch das materielle Planungs- und Baupolizeirecht soweit als möglich vereinfacht und entschlackt wird. Zahlreiche Vorschriften des geltenden Baugesetzes stammen im Übrigen ohnehin aus den 1970er Jahren. Damals aber gab es weder ein eidgenössisches Raumplanungsgesetz, noch die heutige komplexe, kaum durchschaubare Umweltschutzgesetzgebung des Bundes. Die deswegen auf kantonaler Ebene erforderlichen Anpassungen des Baugesetzes wurden jeweils mit entsprechenden Teilrevisionen vorgenommen. Aufgrund der heute vorhandenen Erfahrungen ist auch diesbezüglich eine kritische Überprüfung erforderlich.

In diesem Sinn ist das Baugesetz vor allem in folgenden Bereichen revisionsbedürftig:

- Zonenvorschriften (inkl. Frage der Mindernutzung)
- Bauvorhaben von regionaler Bedeutung (Klärung/Vereinfachung der Voraussetzungen, vor allem für G- und K-Standorte gemäss kantonalem Richtplan)
- Ausnützungsziffer (Vereinfachung der Berechnung oder gänzliche Abschaffung)
- Vereinheitlichung und Vereinfachung der Begriffe (z.B. gewachsenes und gestaltetes Terrain)
- Abstellflächen für Motorfahrzeuge (vor dem Hintergrund der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung)
- Natur- und Heimatschutz (kein Schutzobjekt nur schon von Gesetzes wegen)

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat ein neues, schlankes und zeitgemässes Baugesetz zu unterbreiten, das auf der Grundlage der Stärkung der Eigenverantwortung der Bauherren den Spielraum des Bundesrechts voll ausschöpft sowie zu spürbaren materiellen und verfahrensmässigen Vereinfachungen führt.»

21. Februar 2005

Bereuter-Rorschacherberg

Ammann-Rüthi, Baer-Oberuzwil, Bicker-Grabs, Blum-Mörschwil, Brändle-Bütschwil, Bruderer-St.Gallen, Bühler-Schmerikon, Bürgi-St.Gallen, Deubelbeiss-Rorschach, Dobler-Oberuzwil, Domeisen-Rapperswil, Eggenberger-Eichberg, Etter-Buchs, Frei-Widnau, Gartmann-Oberschan, Göldi-Gommiswald, Götte-Steinach, Güntensperger-Dreien, Güntzel-St.Gallen, Gutmann-St.Gallen, Habegger-Neu St.Johann, Hager-Uznach, Häne-Wattwil, Hartmann-

Rorschach, Hasler-St.Gallen, Hasler-Widnau, Huser-Wagen, Jöhl-Amden, Keller-Andwil, Klee-Berneck, Kobelt-Marbach, Locher-St.Gallen, Lüdi-Flawil, Lusti-Niederuzwil, Mächler-Zuzwil, Mäder-Mörschwil, Meier-Ernetschwil, Nietlispach Jaeger-St.Gallen, Pfäffli-Rheineck, Reimann-Wil, Richener-Oberuzwil, Richle-St.Gallen, Riederer-Valens, Roth-Amden, Rudin-Jona, Rüegg-Niederhelfenschwil, Rüegg-Rüeterswil, Rüesch-Wittenbach, Rutz-Bazenheid, Scheitlin-St.Gallen, Schläpfer-Wattwil, Schlegel-Malans, Schlegel-Goldach, Schlegel-Grabs, Schöbi-Altstätten, Spiess-Jona, Stump-Engelburg, Tinner-Azmoos, Widmer-Mühlrüti, Wild-Wald, Wittenwiler-Krummenau, Würth-Goldach, Zeller-Flawil, Zuberbühler-Uetliburg